

Beschlussvorlage

Nr. GR/091/2020

Aktenzeichen	902.4111; 022.39	Datum: 23.10.2020
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	01.12.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	08.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Hundesteuersatzung

Vorschlag / Ergebnis:

Änderung der Hundesteuersatzung mit Erhöhung der Steuersätze und Ausweitung der Befreiungstatbestände.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehreinnahmen ca. 28.000,- €

(In Abhängigkeit der Inanspruchnahme der Befreiungstatbestände)

Sachverhalt:

In den Jahren 1965 – 1996 wurde die Hundesteuer aufgrund Landesgesetz (Hundesteuergesetz für Baden-Württemberg) erhoben. Ende 1996 erfolgte eine ersatzlose Aufhebung dieses Gesetzes. Die Städte und Gemeinden erheben seit 1997 die Hundesteuer auf der Grundlage einer örtlichen Satzung und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat hat daraufhin mit Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.1997 die geänderten gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Eine Neufassung erfolgte zum 01.01.2001 wegen der Einführung einer Steuer für gefährliche Hunde. Mit Satzungsänderung zum 01.01.2011 gelten in Sinsheim die Steuersatz damit seit nahezu 10 Jahren unverändert.

Die Hundesteuer dient seit jeher nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Vielmehr werden mit der Steuer zulässigerweise auch Lenkungs Zwecke verfolgt, weil die Steuer auch aus ordnungspolitischen Zwecken zur Eindämmung der Hundehaltungen und Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (z.B. Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielflächen, Grünanlagen usw., Gefährdung von Kindern, Fußgängern, Lärmbelästigungen) erhoben wird.

Auch aus diesem Grund wird folgende Erhöhung der Steuersätze vorgeschlagen:

Steuersätze	Jahresbetrag	Jahresbetrag
	neu	alt
• Ersthund:	108,- €	96,- €
• Zweithund/weiterer Hund:	216,- €	192,- €
• Zwinger:	240,- €	228,- €
• gefährlicher Hund:	720,- €	612,- €
• gefährlicher Zweithund/weiterer Hund:	1.440,- €	1.224,- €

Das derzeitige jährliche Steueraufkommen der Hundesteuer beträgt 217.000,- €. Bei Erhöhung auf die o.g. Steuerbeträge würden sich – in Abhängigkeit der Inanspruchnahme der Befreiungstatbestände – Mehreinnahmen von ca. 28.000,- € ergeben.

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen sind in den §§ 8 und 9 der Satzung geregelt. Zusätzlich zu den bisher bestehenden Befreiungsmöglichkeiten für Rettungshunde und Hunde hilfsbedürftiger Menschen liegen folgende Anträge/Anregungen zur Ausweitung der Befreiungs- bzw. Vergünstigungstatbestände vor:

1. Hunde, die als Jagdhund im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und hierfür nachweislich geeignet sind (Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. oder vergleichbaren Prüfungen), sofern eine Jagdpacht oder ein aktives Begehungsrecht innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinsheim nachgewiesen werden kann. Die Steuerbefreiung wird nur für jeweils einen Hund gewährt.

Erläuterungen:

Jagdhunden kommt für die Nachsuche von kranken oder verletzten Wildtieren (z.B. durch Verkehrsunfälle) und für Bewegungsjagden (Schwarzwildproblematik) eine besondere Bedeutung zu. Den Belangen des Tierschutzes bei der Jagdausübung ist regelmäßig nur durch entsprechend geeignete Jagdhunde gerecht zu werden, die ihrerseits tierschutzgerecht ausgebildet werden müssen. Durch den Landesgesetzgeber ist deshalb auch geregelt, dass die zur Jagdausübung befugten Personen zum Bereithalten und zum Einsatz (insbesondere bei Bewegungs-

jagden) brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind. Somit werden mit dem Einsatz dieser Hunde regelmäßig auch öffentliche Aufgaben erfüllt.

(Nachweise: Jagdschein, Jagderlaubnisschein oder Jagdpachtvertrag sowie entsprechende Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. oder vergleichbaren Prüfungen).

2. Hunde, die von ihren Haltern aus einem Sinsheimer Tierheim übernommen werden, erhalten befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten eine Steuerbefreiung. (Nachweise: Unterlagen/Bescheinigung des Tierheims).

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlage:

1. Änderungssatzung Hundesteuer